SATZUNG
des Bundesverband Mediation e.V.
(auf Beschluss der MV vom 26.09.2004, sowie vom 25.09.2005, 20.09.2014, 20.09.2015, 22.09.2019, 11.09.2021 und 18.10.2025 geänderte Fassung)

1. Name und Sitz
1.1. Der Verein führt den Namen “Bundesverband Mediation” und wird in das Vereinsregister eingetragen.
1.2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Zweck
2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten, insbesondere der Mediation sowie der Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren. Mediation ist die Vermittlung in Konflikten. Dabei werden die Lösungen von den Konfliktparteien selbstverantwortlich mit Hilfe von MediatorInnen erarbeitet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung des Konzeptes, die Verbreitung von Informationen und die Unterstützung in Mediationsprozessen und Konflikten.
Der Verein dient der Volksbildung, sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
2.2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.
2.3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder/Mitgliedschaft
3.1. Der Verein unterscheidet zwischen Basismitgliedschaften, Berufsmitgliedschaften, Fördermitgliedschaften und besonderen Mitgliedschaften.
3.2. Basismitglied und Fördermitglied können alle natürlichen Personen werden, soweit sie die in Ziff. 2 genannten Ziele billigen. Sie besitzen vollumfängliches aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nach Maßgabe dieser Satzung eingeschränkt werden.
3.3. Berufsmitglied können alle natürlichen Personen werden, die sich einer verbandsinternen Qualitätskontrolle unterziehen und lizenziert werden. Näheres zur Qualitätskontrolle und Lizenzierung wird in gesonderten Ordnungen geregelt. Berufsmitglieder besitzen vollumfängliches aktives und passives Wahlrecht.
3.4. Der BM hat als „Besondere Mitgliedschaften“ Organisationen, soweit sie die in Ziffer 2 genannten Zwecke und Ziele des BM billigen, und Ehrenmitglieder. Die besonderen Mitglieder besitzen vollumfängliches Wahlrecht. Näheres regelt die Mitgliedsordnung.
Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung weitere „Besondere Mitgliedschaften“ einrichten; die Mitgliedschaftsrechte können eingeschränkt werden.
3.5. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.
3.6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe kann je nach Form der Mitgliedschaft variieren. Bei Berufsmitgliedern kann darüber hinaus nach Art der Lizenzierung unterschieden werden. Es ist möglich, bei Beitragsänderungen Übergangsregelungen für bereits vorhandene Mitglieder vorzusehen.
3.7. Ein Mitglied, das vorübergehend von seinen Mitgliedschaftsrechten keinen Gebrauch machen will, kann beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Bei Wiederaufnahme der aktiven Mitgliedschaft leben Lizenzierungen wieder auf sofern die Voraussetzungen für die Lizenzierung weiterhin vorliegen. Die Mitgliedschaft kann für maximal fünf Jahre ruhen.
3.8. Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Verzug, können angemessene Maßnahmen getroffen, insbesondere Mahngebühren erhoben werden. Die Höhe von Mahngebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft
4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Ausschluss (Abs. 3 ff.).
4.2. Eine Kündigung ist schriftlich oder in Textform zu erklären und mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
4.3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt eine vom Verein ausgesprochene Lizenzierung, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mitteilung bedarf.
4.4. Ausschluss erfolgt wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens.
4.5. Der Ausschluss kann auch bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer letzten Frist von 4 Wochen erfolgen. Der Verzug muss wenigstens in Höhe von zwei Jahresbeiträgen bestehen.
4.6.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und soll begründet sein.

4.7. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis der dafür gebildete Ausschuss des Ältestenrates über das Rechtsmittel entschieden hat. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss des Ältestenrates endgültig.

5. Organe des Vereins
5.1. die Mitgliederversammlung
5.2. der Vorstand
5.3. die Geschäftsführung
5.4. die Regionalgruppen
5.5. die Fachgruppen
5.6. die Anerkennungskommission
5.7. der Ältestenrat

6. Die Mitgliederversammlung
6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.
6.2. Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als hybride (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) oder auch rein virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
6.3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sollen bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins nebst Begründung eingegangen sein. Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung sollen der Versammlungsleitung spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn vorliegen.
6.4. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
6.5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, der eine Liste mit den Namen der erschienenen und vertretenen Mitglieder beigefügt wird. Die Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben.
6.6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen sowie eine Ersatzkassenprüferin oder einen Ersatzkassenprüfer für ein Jahr.
6.7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Mitgliedsordnung.
6.8. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand
7.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Unberührt bleiben hiervon die Aufgaben der übrigen Organe nach 5.
7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
7.3. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jede/jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.
7.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
7.5. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Berufsmitglieder gewählt werden. In den erweiterten Vorstand können Berufs- und Basismitglieder gewählt werden.
7.6. Das Weitere regelt eine gesonderte Vorstandsordnung.

8. Die Geschäftsführung
8.1. Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, den Vorstand vom operativen Geschäft zu entlasten. Sie ist Leitung der Verwaltung.
8.2. Die Geschäftsführung wird durch einen Arbeitsvertrag bestellt. Sie unterliegt dem Weisungsrecht des geschäftsführenden Vorstands.

9. Die Regionalgruppen
Das Nähere regelt eine gesonderte Regionalgruppenordnung.

10. Die Fachgruppen
Das Nähere regelt eine gesonderte Fachgruppenordnung.

11. Die Anerkennungskommission
Der Anerkennungskommission obliegt die Sorge dafür, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausbildungsrichtlinien bei der Lizenzierung eingehalten werden. Sie wacht damit direkt und indirekt über die Ausbildungsqualität sowie die Beachtung der ethischen Grundsätze.
Das Nähere regelt eine gesonderte Anerkennungskommissions-Ordnung.

12. Der Ältestenrat
Der Ältestenrat hat den Auftrag, zu schlichten, den Vorstand zu beraten und ist außerhalb der MV höchste und letzte Instanz bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit dies nach der Satzung vorgesehen ist.
Das Nähere regelt eine gesonderte Ältestenrats-Ordnung.

13. Auflösung des Vereins
13.1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

14. Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).